

Auszug aus dem Bedingungsheft Agrar/VTV von 01/2017

Gesamt-Inhaltsverzeichnis

	Seite
Tierversicherung VTV	
Allgemeine Bedingungen für die Tierlebenversicherung von Pferden und anderen Einhufern (AVB TLP 01/2008 der VTV)	2

Allgemeine Bedingungen für die Tierlebenversicherung von Pferden und anderen Einhufern (AVB TLP 01/2008 der VTV)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden	2
§ 2 Umfang der Versicherung	2
A Tod (Verenden, Nottötung)	2
B Diebstahl oder Raub	3
C Zuchtuntauglichkeit	3
D Totgeburt oder Tod (Verenden, Nottötung) der Leibesfrucht	3
E Unbrauchbarkeit	3
§ 3 Allgemeine Ausschlüsse	4
§ 4 Versicherte Tiere und Aufnahme in die Versicherung	4
§ 5 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung	4
§ 6 Geltungsbereich	5
§ 7 Versicherungssummen	5
§ 8 Beitrag	6
§ 9 Dauer der Versicherung; Beginn und Ende der Haftung; Wartezeiten	6
§ 10 Veräußerung versicherter Tiere; Ausscheiden nach Versicherungsfall	7
§ 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit sowie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls	8
§ 12 Entschädigungsberechnung; Selbstbehalt; Verwertungserlöse; Überlassung	9
§ 13 Besondere Verwirkungsgründe; Verjährung	10
§ 14 Zahlung der Entschädigung	10
§ 15 Rechtsverhältnis nach Eintritt des Versicherungsfalls	11
§ 16 Gerichtsstände	11
§ 17 Weitere Kosten	11
§ 18 Schriftliche Form/Änderung der Anschrift	12
§ 19 Repräsentanten	12
§ 20 Schlussbestimmung	12

Allgemeine Bedingungen für die Tierlebenversicherung von Pferden und anderen Einhufern (AVB TLP 01/2008 der VTV)

§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Schäden und Gefahren.
2. Pferde und andere Einhufer können, soweit nichts anderes vereinbart ist, versichert werden gegen
 - A Tod (Verenden, Nottötung),
 - B Diebstahl oder Raub,
 - C Zuchtuntauglichkeit,
 - D Totgeburt oder Tod (Verenden, Nottötung) der Leibesfrucht,
 - E Unbrauchbarkeit.
3. Soweit Versicherung gemäß Nr. 2A bis 2E für einzelne Schäden und Gefahren nicht genommen ist, sind die diese Schäden und Gefahren betreffenden Bestimmungen nicht anzuwenden.

§ 2 Umfang der Versicherung

A Tod (Verenden, Nottötung)

1. Der Versicherungsschutz umfasst je nach Vereinbarung den Tod (Verenden, Nottötung)
 - a) infolge von Krankheit;
 - b) infolge von Unfall. Ausgeschlossen ist Abschlagen in diebischer Absicht. Tod infolge unfallbedingter Ataxie und unfallbedingter Sehnenverletzungen ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist;
 - c) infolge von Trächtigkeit oder Geburt;
 - d) infolge von Operation zur Abwendung eines Versicherungsfalls;
 - e) infolge von Operation;
 - f) infolge von Kastration;
 - g) während des Transports, wenn der Tod durch den Transport verursacht wird;
 - h) während eines Weidegangs; Tod infolge Trächtigkeit oder Geburt ist jedoch nur mitversichert, wenn dies vereinbart ist;
 - i) während einer Ausstellung oder ähnlichen Veranstaltung.
2. Nottötung: Eine Nottötung liegt vor, wenn die Tötung des Tieres erfolgt, weil sein Leidenszustand durch bewährte tierärztliche Behandlungsmethoden nicht behebbar und sein Tod als Folge des Leidenszustands mit Sicherheit zu erwarten ist.
 Der Versicherungsnehmer darf eine Nottötung nur mit Einwilligung des Versicherers vornehmen, es sei denn, dass die Erklärung des Versicherers nicht abgewartet werden kann.
 Erfolgt die Nottötung ohne Einwilligung des Versicherers, ist der Versicherer nach Maßgabe von § 11 Nr. 7 zur Kürzung der Leistung berechtigt oder leistungsfrei.

3. Für Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion wird Entschädigung nicht geleistet, soweit der Schaden durch Ansprüche aus anderen Versicherungsverträgen gedeckt ist.
4. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer wegen Seuchen oder Krankheiten eine Zahlung aus öffentlichen Mitteln oder von Tierseuchenkassen oder Tierkörperbeseitigungsanstalten erhält oder erhalten hätte, wenn er den Anspruch nicht vorsätzlich aufgegeben oder schuldhaft verwirkt hätte.

B Diebstahl oder Raub

1. Versicherungsschutz besteht für den Verlust des Gewahrsams durch Diebstahl oder Raub.
2. Mitversichert ist Abschachten in diebischer Absicht.

C Zuchtuntauglichkeit

1. Der Versicherungsschutz umfasst je nach Vereinbarung die Zuchtuntauglichkeit infolge von
 - a) Krankheit,
 - b) Unfall,
Zuchtuntauglichkeit infolge unfallbedingter Ataxie und unfallbedingter Sehnenverletzungen ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist.
 - c) Trächtigkeit oder Geburt.
2. Zuchtuntauglichkeit ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, Deck- oder Befruchtungsunfähigkeit bei Hengsten, Unfruchtbarkeit bei Stuten.
3. Ausgeschlossen ist Zuchtuntauglichkeit durch
 - a) natürliche oder anerzogene Verhaltensweisen,
 - b) Alter,
 - c) Bössartigkeit.

D Totgeburt oder Tod (Verenden, Nottötung) der Leibesfrucht

1. Versicherungsschutz besteht, soweit nichts anderes vereinbart ist, wenn
 - a) die Leibesfrucht tot geboren wird oder
 - b) das Fohlen innerhalb der vereinbarten Zeit verendet oder notgetötet werden muss.
2. Als Leibesfrucht gilt, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Fötus ab 7. Trächtigkeitsmonat.

E Unbrauchbarkeit

1. Der Versicherungsschutz umfasst je nach Vereinbarung die dauernde Unbrauchbarkeit zum Reiten oder Fahren oder zu einem anderen vereinbarten Verwendungszweck infolge von
 - a) Krankheit,
 - b) Unfall. Unbrauchbarkeit infolge unfallbedingter Ataxie und unfallbedingter Sehnenverletzungen ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist.

2. Ausgeschlossen ist Unbrauchbarkeit durch
- a) natürliche oder anerzogene Verhaltensweisen,
 - b) Alter,
 - c) Bösartigkeit,
 - d) Koppen oder Weben,
 - e) Stätigkeit,
 - f) Sattel-, Schmiede- oder Verladezwang.

§ 3 Allgemeine Ausschlüsse

Versicherungsschutz besteht nicht

- 1. für die Folgen von Mängeln oder Krankheiten, die bei Beginn der Versicherung bereits vorhanden waren; einschließlich angeborener Fehlentwicklungen;
- 2. für Ereignisse, die durch Transportmittelunfall eintreten, wenn diese Ereignisse nicht durch besondere Vereinbarung eingeschlossen sind;
- 3. für Schäden, soweit sie durch Krieg, innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, Erdbeben, Überschwemmungen, Kernenergie oder hoheitliche Eingriffe verursacht sind.
- 4. Die Kosten für Fütterung und Pflege gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt für die Kosten der tierärztlichen Untersuchung und Behandlung, soweit nicht der Versicherer eine Sonderbehandlung verlangt (§ 83 Absatz 4 VVG). § 90 VVG findet keine Anwendung.

§ 4 Versicherte Tiere und Aufnahme in die Versicherung

- 1. Versichert sind die Tiere, die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind.
- 2. Auf Verlangen des Versicherers hat der Antragsteller auf eigene Kosten ein tierärztliches Gutachten oder sonstige Nachweise über den Gesundheitszustand und den Wert der zu versichernden Tiere beizubringen.
- 3. Der Versicherer ist befugt, jederzeit auf seine Kosten eine Besichtigung und Untersuchung des versicherten Tieres vorzunehmen.

§ 5 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung

- 1. Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Satz 1 oder 2, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Absatz 2 VVG auch leistungsfrei sein. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Das Recht des Versicherers den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten bleibt unberührt.

2. Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 und 29 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsanpassung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

3. Als Gefahrerhöhung gilt es insbesondere, wenn der Versicherungsnehmer die Verwendungsart oder die Haltungsweise der Tiere ändert.

§ 6 Geltungsbereich

1. Der Versicherungsschutz gilt, soweit nichts anderes vereinbart ist, in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 7 Versicherungssummen

1. Versicherungssummen sollen dem Wert der Tiere entsprechen. Liebhaberwerte bleiben außer Betracht.
2. Der Versicherer und der Versicherungsnehmer können die Versicherungssummen durch einseitige Erklärung mit sofortiger Wirkung herabsetzen, wenn sie nachweislich zu hoch sind (§ 74 VVG).
Der Beitrag wird aus der herabgesetzten Versicherungssumme, jedoch aus dem unveränderten Beitragssatz berechnet.
3. Bei Abschluss des Versicherungsvertrags kann vereinbart werden, dass ab einem fest zu vereinbarenden Lebensjahr der versicherten Tiere die Versicherungssumme zu Beginn eines jeweils neuen Versicherungsjahres um fest zu vereinbarende Prozentsätze der vor Beginn der Abschreibung geltenden Versicherungssumme herabgesetzt wird. Der Beitrag wird aus der herabgesetzten Versicherungssumme, jedoch aus dem unveränderten Beitragssatz berechnet.
4. Des Weiteren kann bei Abschluss des Versicherungsvertrags vereinbart werden, dass ab einem fest zu vereinbarenden Lebensjahr der versicherten Tiere zu Beginn eines jeweils neuen Versicherungsjahres der Beitragssatz um einen fest zu vereinbarenden Prozentsatz steigt. Der Beitrag wird aus dem heraufgesetzten Beitragssatz, jedoch aus der unveränderten Versicherungssumme berechnet.

§ 8 Beitrag

1. Der erste oder einmalige Beitrag ist - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.
Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.
Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder den getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten, gilt die erste Rate als erster Beitrag.
2. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung gelten die §§ 37 und 38 VVG.
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
3. Die Bestimmungen der Nr. 1 und der Nr. 2 gelten auch für die vereinbarten Nebenkosten.
4. Ist Ratenzahlung des Jahresbeitrags vereinbart, so werden die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug gerät.
5. Der Versicherungsnehmer kann gegen Beitragsforderungen des Versicherers aufrechnen, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Diese Aufrechnungsbefugnis gilt nicht für Mitglieder eines Versicherungsvereins (§ 26 VAG).
6. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer der Beitrag oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG.

§ 9 Dauer der Versicherung; Beginn und Ende der Haftung; Wartezeiten

1. Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
2. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.
3. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag rechtzeitig im Sinne von § 8 Nr. 1 zahlt, frühestens jedoch nach Ablauf der vereinbarten Wartezeiten. Die Wartezeiten rechnen vom Versicherungsbeginn an.
Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Wartezeiten:

- a) für ansteckende Blutarmut, Borna, Dämpfigkeit, chronische Bronchitis, periodische Augenentzündung und Tuberkulose drei Monate;
- b) für chronische Lahmheit, insbesondere Hufrollenerkrankung, für Ataxie (auch infolge Unfall), Gleichbeinlahmheit, Schale und Spat sowie Sehnenstelsfuß sechs Monate.

Die Wartezeit für sonstige Versicherungsfälle beträgt eine Woche.

Für Versicherungsfälle durch Unfall (ausgenommen Ataxie), durch Brand, Blitzschlag oder Explosion oder durch Diebstahl oder Raub entfällt die Wartezeit, soweit nichts anderes vereinbart ist.

- 4. Bei Erweiterung des Versicherungsschutzes gelten die Wartezeitregelungen für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes.
- 5. Bei Erkrankungen während einer Wartezeit kann der Versicherer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige (§ 11 Nr. 1) mit sofortiger Wirkung kündigen. Das Kündigungsrecht beschränkt sich auf das erkrankte Tier, bei ansteckenden Krankheiten auf die von Ansteckung bedrohten Tiergattungen.
- 6. Besteht Versicherungsschutz gemäß § 2A Nr. 1a) oder b) und ist das versicherte Tier vor Ende der Haftungsdauer erkrankt oder hat es einen Unfall erlitten, so haftet der Versicherer bei einer Versicherungsdauer von mindestens einem Jahr auch für Versicherungsfälle gemäß § 2A Nr. 1a) oder b) durch Tod, die infolge dieser Erkrankung oder dieses Unfalls innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Haftungsdauer eintreten.
- 7. Bei Abschluss des Versicherungsvertrags kann ein festes Endalter der versicherten Tiere vereinbart werden, zu dem der Versicherungsschutz erlischt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 10 Veräußerung versicherter Tiere; Ausscheiden nach Versicherungsfall

- 1. Wird ein versichertes Tier vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintritts des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

Der Versicherer und der Erwerber können nach Maßgabe des § 96 VVG das Versicherungsverhältnis kündigen.

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Ist die Anzeige unterblieben, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 97 VVG leistungsfrei.
- 2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, scheidet das betroffene Tier durch Eintritt eines entschädigungspflichtigen Versicherungsfalles aus dem Versicherungsvertrag auch dann aus, wenn es noch lebt. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein durch Diebstahl oder Raub abhanden gekommenes Tier später wieder in den Gewahrsam des Versicherungsnehmers gelangt; eine gemäß § 2B gezahlte Entschädigung ist zurückzuzahlen.

§ 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit sowie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen:
 - a) jede erhebliche Störung im Allgemeinbefinden des Tieres, die es erforderlich macht, einen Tierarzt hinzuzuziehen;
 - b) Lahmheit oder sonstige Anzeichen für eine Unbrauchbarkeit zu den gemäß § 2C oder E versicherten Verwendungszwecken;
 - c) Unfälle;
 - d) Tod;
 - e) Seuchen oder Seuchenverdacht;
 - f) Diebstahl oder Raub;
 - g) Herausnahme von Rennpferden aus dem Training.

Diese Anzeigepflicht besteht bei ansteckenden Erkrankungen, Seuchen oder Seuchenverdacht auch für nicht versicherte Tiere im Bestand des Versicherungsnehmers. In dringenden Fällen sollte die Anzeige telefonisch erfolgen. Einer zusätzlichen schriftlichen Anzeige (§ 18) bedarf es dann nicht.

2. Bei Erkrankungen und Unfällen hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten unverzüglich einen Tierarzt hinzuzuziehen und dem Versicherer einen tierärztlichen Krankheitsbericht zu übersenden.
3. Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Soweit möglich, sind Weisungen des Versicherers zur Schadenminderung/-abwendung unverzüglich in geeigneter Weise - gegebenenfalls auch telefonisch oder mündlich - einzuholen und soweit zumutbar, zu befolgen.
4. Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer soweit möglich dem Versicherer jede Auskunft auf Verlangen in Schriftform zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, wenn deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, hat auch dieser die Pflichten nach Nr. 1 bis 4 zu erfüllen.

Insbesondere hat der Versicherungsnehmer

- a) vor einer Schlachtung, Tötung, Nottötung (§ 2A Nr. 2) oder Veräußerung die Einwilligung des Versicherers einzuholen;
- b) Erkrankungen und Unfälle nachzuweisen;
- c) den Verwertungserlös nachzuweisen (§ 12 Nr. 2);
- d) bei Tod eines Tieres durch Verenden einen tierärztlichen Sektionsbericht vorzulegen.

5. Diebstahl und sonstige Versicherungsfälle gemäß § 2B hat der Versicherungsnehmer unverzüglich auch der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
Gelangt das Tier wieder in den Gewahrsam des Versicherungsnehmers oder erlangt er Kenntnis über dessen Verbleib oder über die Person eines Diebs, Räubers, Hehlers oder Finders, so hat der Versicherungsnehmer dies unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen.
6. Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dieses dem Versicherer anzuzeigen.
7. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1a) bis f) und Nr. 2 bis 6, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG zur Kündigung oder zur Kürzung der Leistung berechtigt oder leistungsfrei.
Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
8. Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit gemäß Nr. 1g), so kann der Versicherer die Versicherungssumme durch einseitige Erklärung herabsetzen. Die Herabsetzung ist unwirksam, soweit der Versicherungsnehmer beweist, dass der Wert des Tieres sich nicht vermindert hat. Der Versicherer kann dieses Recht nur innerhalb einer Frist von einem Monat ausüben. Die Frist beginnt, sobald dem Versicherer die verspätete Anzeige zugeht oder sobald der Versicherer auf andere Weise von der Obliegenheitsverletzung Kenntnis erlangt hat.

§ 12 Entschädigungsberechnung; Selbstbehalt; Verwertungserlöse; Überlassung

1. Die Entschädigung wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, berechnet
 - a) aus dem Wert des Tieres, den es unmittelbar vor Eintritt der Erkrankung oder des Unfalls, der zum Versicherungsfall geführt hat, gehabt hat;
 - b) aus der Versicherungssumme.Der niedrigere dieser beiden Beträge ist maßgebend. Auf ihn wird ein Selbstbehalt von 20 Prozent angerechnet, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Verwertungserlöse und Entschädigungen aus anderen Versicherungsverträgen sowie Zahlungen aus öffentlichen Mitteln, von Tierseuchenkassen oder Tierkörperbeseitigungsanstalten werden auf die Entschädigung aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag angerechnet.
Der Versicherungsnehmer hat Tiere, für die er Entschädigung beansprucht, bestmöglich zu verwerten und dem Versicherer den erzielten Erlös durch eine Verkaufsabrechnung nachzuweisen, aus der Gewicht und Marktpreis hervorgehen; auf Verlangen ist auch ein amtlicher Tötungsnachweis beizubringen. Ist der Erlös unangemessen niedrig, so setzt der Versicherer den anzurechnenden Betrag in angemessener Höhe fest, soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweist, dass ein Erlös in der festgesetzten Höhe nicht erzielbar war.

Auf Verlangen hat der Versicherungsnehmer das zu verwertende Tier dem Versicherer herauszugeben, der es dann namens und für Rechnung des Versicherungsnehmers verwertet. Wünscht der Versicherungsnehmer den Verzicht auf die Verwertung und lässt das Tier nach Abschluss der Schadenprüfung durch den Tierarzt einschläfern, wird ein fiktiver Verwertungserlös in Höhe des marktüblichen Schlachtpreises von der Entschädigung in Abzug gebracht. Gleiches gilt, wenn die Verwertung ausgeschlossen ist, da das Tier im Equidenpass als "Nicht-Schlachtier" klassifiziert ist, es sei denn die Deklaration als "Nicht-Schlachtier" erfolgte im Zuge einer Behandlung zur Abwendung eines Versicherungsfalles.

3. Unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen kann im Zuge der Entschädigung eine Überlassung des Tieres an den Versicherungsnehmer oder einen Dritten vereinbart werden. Diese Überlassung erfolgt unter der Voraussetzung, dass derjenige, der das Tier übernimmt, eine straffbewährte Erklärung unterzeichnet, nach der im Falle eines Schadens wegen dauernder Unbrauchbarkeit zum Reiten oder Fahren ein zukünftiger Turniereinsatz des Tieres, im Falle eines Schadens wegen dauernder Zuchtuntauglichkeit ein zukünftiger Zuchteinsatz sowie in allen Fällen eine weitere Veräußerung des Tieres - außer zur Verwertung - ausgeschlossen ist. Weiterhin wird ein Überlassungspreis von der Entschädigung in Abzug gebracht, der sich wie folgt ermittelt:
- a) Tiere dauernd unbrauchbar zum Reiten und Fahren sowie zur Zucht: 10 Prozent der Versicherungssumme (mindestens 500 EUR; maximal 2.500 EUR);
 - b) Tiere dauernd unbrauchbar zum Reiten und Fahren, jedoch zuchttauglich: Marktwert als Zuchttier, mindestens 20 Prozent der Versicherungssumme;
 - c) Tiere dauernd zuchtuntauglich, jedoch als Reit- oder Zugtier einsetzbar: Marktwert als Reit- oder Zugtier, mindestens 20 Prozent der Versicherungssumme.

§ 13 Besondere Verwirkungsgründe; Verjährung

- 1. Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei
 - a) wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat;
 - b) wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.
- 2. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 3. In den Fällen von Nr. 1 kann der Versicherer den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach schriftlicher Ablehnung der Entschädigung zu erklären.
- 4. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit (§ 15 VVG).

§ 14 Zahlung der Entschädigung

- 1. Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 2. Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
 - b) Der Zinssatz beträgt 4 Prozent, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.
 - c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
3. Bei der Berechnung der Fristen gem. Nr. 1 und 2a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
4. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,
- a) solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - b) wenn gegen den Versicherungsnehmer aus Anlass des Schadenereignisses ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

§ 15 Rechtsverhältnis nach Eintritt des Versicherungsfalls

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien das Versicherungsverhältnis kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 16 Gerichtsstände

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21 und 29 ZPO sowie § 215 VVG.

§ 17 Weitere Kosten

Falls aus besonderen, vom Versicherungsnehmer veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, können dem Versicherungsnehmer die dadurch verursachten Kosten in vereinbarter Höhe gesondert in Rechnung gestellt werden. Dies gilt beispielsweise für das Durchführen von Vertragsänderungen, Anfertigen von Zweitschriften vom Versicherungsschein, Bearbeiten von Rückläufern im Lastschriftverfahren und Mahnverfahren wegen Beitragsrückständen.

§ 18 Schriftliche Form/Änderung der Anschrift

Soweit jeweils nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind alle für den Versicherer bestimmten Vertragserklärungen und Anzeigen in Schriftform abzugeben. Vertragserklärungen und Anzeigen sollen an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, findet § 13 VVG Anwendung.

§ 19 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 20 Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbestimmungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die im Anhang aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrags sind.